

Satzung der Gemeinde Grambek über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. Juli 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage; bei der Kreisstraße jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt.
Freiwillig oder zusätzlich durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte übernommene Pflichten begründen keine Ansprüche gegen die Gemeinde; sie entbinden die nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von ihren Obliegenheiten.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Gemeinde führt den Winterdienst (Glättebeseitigung und Schneeräumung) auf den Fahrbahnen durch. Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:
Stichstraße zum Grundstück Rosenweg 14,
Stichstraße zum Grundstück Lindenweg 9,
Stichstraße zum Grundstück Schulstraße 9.
In den in Satz 2 genannten Bereichen wird die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge ihrer Grundstücke auferlegt.
Der Winterdienst für die Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Dieser Dienst umfasst das Schneeräumen sowie bei Glätte das Bestreuen. In Straßen mit beidseitigen Gehwegen haben die Grundstückseigentümer den Winterdienst auf dem Gehweg durchzuführen, auf deren Seite sich ihr Grundstück befindet. In Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Winterdienst von den Grundstückseigentümern durchzuführen, deren Grundstück sich auf der Seite des Gehweges befindet.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und die Leerung der Straßenpapierkörbe.

Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem im Straßenverzeichnis bestimmten Reinigungsrhythmus zu säubern. Die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 Fernstraßengesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und / oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und / oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und / oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und / oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und / oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 Landesmeldegesetz nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke

zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Dezember 1992 außer Kraft.

Grambek, den 23. Juli 2003



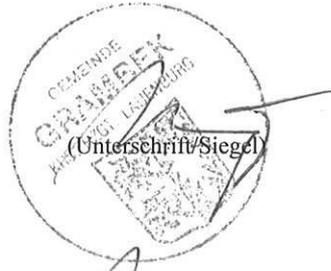

Bürgermeister

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Grambek

ausgehängt am: **06.08.** 2003 durch:

abzunehmen am: **21.** August 2003

abgenommen am: **21.** August 2003 durch:



(Unterschrift/Siegel)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. T.', is written below the seal. A line points from the text '(Unterschrift/Siegel)' to the signature.

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Grambek vom 23. Juli 2003

Straßenverzeichnis

Die Reinigungspflicht - einmal im Monat oder bei Bedarf - wird in der Frontlänge der an folgenden Straßen liegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:

Am Brink, Haus-Nr. 2 – 16 und 1 – 9,
Hasselberg,
Heideweg,
Kanalstraße,
Kapellenweg,
Ringstraße,
Rosenweg,
Schlossstraße,
Schulstraße incl. Wendehammer,
Tulpenweg,
Lindenweg,
Rotdornweg,
Auf der Jörde,
Fliederweg,
An der Rieh,

und erstreckt sich auf folgende Straßenteile:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine,
- die Gäben,
- die Hälfte der Fahrbahnen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grambek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambek vom 29.06.2010 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

„§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung“

§ 1 Gegenstand der Reinigung

(3) Die Gemeinde führt den Winterdienst (Glättebeseitigung und Schneeräumung) auf den Fahrbahnen durch.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- Stichstraße zum Grundstück Rosenweg 14,
- Stichstraße zum Grundstück Lindenweg 9,
- Stichstraße zum Grundstück Schulstraße 9,
- Stichstraße zu den Grundstücken Am Brink 8 und 8a
- Stichstraße zu den Grundstücken Am Golfplatz 3, 5 und 7
- Stichstraße zu den Grundstücken Ringstraße 10a und 10b
- Stichstraße Rotdornweg

Artikel II

Das Straßenverzeichnis, das gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grambek Bestandteil der Satzung ist wird um folgende Straße erweitert:

- Am Golfplatz
- Twiete

Artikel III

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Grambek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Grambek
Der Bürgermeister

Grambek, den 29.03.2011



Buske

